

Az.: 3 A 515/13  
4 K 1126/10

Beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

die Industrie- und Handelskammer Dresden  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Langer Weg 4, 01239 Dresden

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

wegen

öffentlicher Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 24. Juni 2015

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. April 2013 – 4 K 1126/10 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert des Zulassungsverfahrens wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf jeweils 15.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. April 2013 hat keinen Erfolg. Aus dem Vorbringen des Zulassungsantrages ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 2 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) ist nicht gegeben.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und

-würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.). Erweist sich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts aus anderen Gründen als offensichtlich richtig, kommt eine Zulassung der Berufung ebenfalls nicht in Betracht (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 124 Rn. 7a).

- 4 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung bestehen wegen der vom Kläger vorgebrachten Einwendungen nicht. Der Kläger hat die Feststellungen des Verwaltungsgerichts nicht mit schlüssigen Gegenargumenten in einer Weise in Frage gestellt, die den Ausgang des Berufungsverfahrens als offen erscheinen lässt.
- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers selbständig tragend unter anderem mit der Begründung abgewiesen, dieser habe keinen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für das Sachgebiet „Baupreisermittlung im Hoch- und Ingenieurbau, Bauablaufstörungen“ durch die Beklagte, da er nicht den Nachweis geliefert habe, anspruchsvolle Gutachten anfertigen zu können, die geeignet seien, den Nachweis der besonderen Sachkunde nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO zu führen.
- 6 Der Senat hat sich in einer Grundsatzentscheidung mit den Voraussetzungen des Anspruchs auf Bestellung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO auseinandergesetzt. Danach genügen die in § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO i. V. m. den Regelungen der Sachverständigenordnung der Beklagten festgelegten subjektiven Zulassungsvoraussetzungen dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Das Bestellungsverfahren regelt nicht den Zugang zu einem Beruf, sondern lediglich den Zugang zu einer beruflichen Qualifikation (SächsOVG, Urt. v. 7. Mai 2013 - 3 A 834/13 -, Rn. 49, nachfolgend: BVerwG, Beschl. v. 28. Mai 2014 - 8 B 61/13 -, juris). Es handelt sich daher nicht um ein Prüfungsverfahren, das streng nach normierten Verfahrensabläufen zu erfolgen hat, sondern lediglich um ein „prüfungsähnliches Verfahren“. Auch ist geklärt, dass die Bestellungsbehörde nicht an das Votum des Fachgremiums gebunden ist, sondern dem Votum vielmehr nur empfehlender Charakter zukommt (SächsOVG a. a. O. Rn. 47). Das Votum des Fachgremiums ist für die Bestellungsbehörde somit nicht

bindend. Bei der besonderen Sachkunde handelt es sich um einen gerichtlich voll nachprüfbaren Rechtsbegriff (SächsOVG a. a. O. Rn. 53). Für die begehrte Verpflichtung der Bestellungsbehörde ist somit von entscheidender Bedeutung, ob die Bestellungs Voraussetzungen im für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt vorliegen (SächsOVG a. a. O. Rn. 52).

- 7 Entgegen der Annahme des Klägers spielt es für den Anspruch auf Bestellung zum öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO daher keine Rolle, ob ein Bewerber zunächst seine schriftliche Prüfung ablegt und hernach Gutachten anfertigt oder umgekehrt oder in welcher Reihenfolge er von der Bestellungsbehörde zu diesen Sachkundenachweisen aufgefordert wird.
- 8 Stellt das Fachgremium gegenüber der Bestellungsbehörde nach Ableistung der schriftlichen Prüfung fest, dass der Bewerber über die geforderte besondere Sachkunde verfügt, erwächst für diesen allein hieraus - anders als der Kläger meint - kein Anspruch auf eine Bestellung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GewO. Denn die Stellungnahmen des Fachgremiums sind für die Bestellungsbehörde nicht bindend.
- 9 Ohne Erfolg wendet der Kläger des Weiteren ein, zum Nachweis der besonderen Sachkunde bedürfe es jedenfalls nicht des Nachweises, anspruchsvolle Gutachten anfertigen zu können. Solche Anforderungen seien überhöht und fänden weder im Gesetz noch in der Sachverständigenordnung der Beklagten eine Stütze. Es genüge somit vielmehr die Fertigkeit, Gutachten durchschnittlicher Schwierigkeit anzufertigen.
- 10 In der zitierten Rechtsprechung des Senats ist geklärt, dass zum Nachweis der besonderen Sachkunde eines Sachverständigen insbesondere auch die überdurchschnittliche Fähigkeit in der Erstellung von Gutachten auf dem Gebiet gehört, für das er bestellt wird (SächsOVG a. a. O. Rn. 60 ff.). Dies folgt im Übrigen auch aus § 3 Abs. 2 Unterabsatz d der Sachverständigenordnung der Beklagten. An die Qualität von Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind erhöhte Anforderungen zu stellen (SächsOVG a. a. O. Rn. 63). Daher ist es nicht zu bemängeln, dass das Verwaltungsgericht die Fähigkeit zur Erstellung anspruchsvoller Gutachten vorausgesetzt hat. Um die für eine Bestellung

erforderlichen, erheblich über dem Durchschnitt liegenden Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, muss ein Bestellungsbewerber in der Lage sein, auch komplexe Sachverhalte in einer Weise darzustellen, dass sie - zum Beispiel - für ein Gericht verständlich und nachvollziehbar sind. Diesen Nachweis kann er nur durch anspruchsvolle Gutachten führen.

- 11 Bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen den vom Verwaltungsgericht angelegten Maßstab in der Beurteilung der Sachkunde des Klägers, hätte der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen des Weiteren ernstliche Zweifel hinsichtlich der inhaltlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zu seiner Fertigkeit in der Erstellung von anspruchsvollen Gutachten aufzeigen müssen. Dazu hätte er sich insbesondere auch mit den Einlassungen des sachverständigen Zeugen zur Qualität seiner vorgelegten Gutachten auseinandersetzen müssen, die dem Verwaltungsgericht als Grundlage für dessen Überzeugungsbildung gedient haben. Ein solcher Vortrag ist jedoch nicht erfolgt.
- 12 2. Das Vorbringen des Klägers rechtfertigt auch nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.
- 13 Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf.
- 14 Auf die als grundsätzlich bedeutsam aufgeworfenen Frage, nämlich „ob nach erfolgter Ablegung einer Prüfung vor dem zuständigen Fachgremium, das die besondere Sachkunde festgestellt hat, die Bestellung zum öffentlich vereidigten Sachverständigen mit dem Argument, es würden anspruchsvolle Gutachten fehlen, von der zuständigen IHK verweigert werden kann, wenn die entsprechende Sachverständigenordnung lediglich vorschreibt, dass nur die Fähigkeit zur Erstattung

von Gutachten nachgewiesen werden muss“, käme es in einem nachfolgenden Berufungsverfahren nach den unter 1. ausgeführten Gründen nicht an.

15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16

Die Streitwertfestsetzung hinsichtlich beider Rechtszüge beruht auf §§ 47, 52 Abs. 1, 63 Abs. 3 Satz 1 GKG und erfolgt nach der Rechtsprechung des Senats ( SächsOVG, Urt. v. 7. Mai 2013 a. a. O. m- w. N.) in Anlehnung an Nr. 14.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>).

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*